

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Conrad Electronic SE | Klaus-Conrad-Straße 1 | 92240 Hirschau -nachfolgend "Conrad" genannt-

### A. Allgemeines

#### § 1 Geltungsbereich und Form

- (1) Diese AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Diese AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese AEB auch für gleichartige künftige Verträge.
- (3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Conrad ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Conrad in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- (4) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser AEB bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Die telekommunikative Übermittlung ist ausgeschlossen.
- (5) Falls diese AEB nichts Abweichendes regeln, sind rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf das Vertragsverhältnis (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

#### § 2 Bestellung

- (1) Eine Bestellung durch Conrad gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung Conrad vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) Der Lieferant ermöglicht Conrad eine Bestellung durch eine digitale Datenübermittlung.
- (3) Der Lieferant ist gehalten, Bestellungen von Conrad über die nach Abs.2 gewählte Anbindung innerhalb einer Frist von 2 Werktagen (Werktage: Mo - Fr) zu bestätigen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Conrad.

#### § 3 Sondereinkauf nicht gelisteter Produkte

Conrad ist es gestattet, nicht gelistete Produkte, die zu einer gelisteten Produktserie gehören, durch die Abteilung Sondereinkauf bei Conrad zu dem gleichen Rabattniveau und den gleichen Servicevereinbarungen einzukaufen, wie gelistete Produkte.

#### § 4 Geheimhaltung

- (1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich Conrad Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen und die

daraus gewonnenen Informationen sowie alle sonstigen Informationen, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages direkt oder indirekt von Conrad erhält, sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden. Die Unterlagen sind nach Erledigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen und Informationen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

(2) Ohne ausdrückliche Einwilligung oder Erforderlichkeit zur Auftragsausführung dürfen vertrauliche Informationen durch den Lieferanten nicht kopiert, gespeichert, in einer anderen Weise vervielfältigt oder schriftlich fixiert werden. Bei Schutz der Unterlagen und Informationen ist mindestens dieselbe Sorgfalt anzuwenden wie für eigene vertrauliche Informationen.

(3) Ohne schriftliche Zustimmung ist es nicht gestattet, Conrad in Informations- und Werbeschriften oder als Referenz zu erwähnen.

(4) Von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit ausgenommen sind solche Unterlagen und Informationen, die von dazu legitimierten staatlichen Institutionen in berechtigter Weise zur Kenntnis herausverlangt werden, dem Lieferanten bereits vor der Mitteilung durch Conrad bekannt waren oder dem Lieferanten durch Conrad ausdrücklich freigegeben wurden. Bei Zweifeln über die Legitimation oder die Zulässigkeit des Herausgabeverlangens ist von der Vertraulichkeitsverpflichtung auszugehen. Die Beweislast dafür, dass die jeweilige Information dem Lieferanten bereits bekannt war, trägt der Lieferant.

(5) Hält sich der Lieferant zur Offenlegung nach Abs. 4 berechtigt oder verpflichtet, wird er Conrad grundsätzlich vor, jedenfalls unverzüglich nach Offenlegung in geeigneter Form über die weitergegebenen Informationen und den Empfänger informieren.

(6) Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die Conrad dem Lieferanten zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

#### § 5 Produktabkündigungen

Der Lieferant verpflichtet sich, Produktabkündigungen mindestens 6 Monate im Vorfeld Conrad anzuzeigen.

#### § 6 Code of Conduct (Lieferantenerklärung)

(1) Der Lieferant verpflichtet sich dazu, den Code of Conduct - Lieferantenerklärung (CoC-L) von Conrad in der jeweils aktuellen Version zu befolgen.

Die jeweils aktuelle Version des CoC-L ist unter <https://www.conrad.de/de/partners/einkaufsbedingungen.html> abrufbar.

(2) Jeglicher Verstoß wird von Conrad nicht toleriert und führt zu einem außerordentlichen Kündigungsrecht des Vertragsverhältnisses durch Conrad.

### B. Lieferung

#### § 7 Lieferzeit

(1) Die von Conrad in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, Conrad unverzüglich textlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte

Lieferzeiten - aus welchen Gründen auch immer - voraussichtlich nicht einhalten kann.

Ein Widerspruch des Lieferanten gegen eine von Conrad angegebene Lieferzeit und/oder Liefermenge ist nur innerhalb der Frist der Bestellungsbestätigung des § 2 Abs. 3 möglich. Der Widerspruch hat elektronisch zu erfolgen. Änderungen der Bestellung durch den Lieferanten erfordern für ihre Wirksamkeit die ausdrückliche Zustimmung von Conrad.

#### § 8 Lieferverzug

(1) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Conrad – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 4 bis 6 bleiben unberührt.

(2) Ist der Lieferant in Verzug, kann Conrad – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens i.H.v. 1,5 % pro angefangener Woche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware, sowie 12,50 € Bearbeitungspauschale pro Belastungsanzeige zuzüglich gesetzlicher MwSt. Conrad bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferant bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Ist Conrad zur Zahlung eines höheren Verzugschadens/ einer höheren Verzugsstrafe im Verhältnis zu einem Abnehmer verpflichtet, so hat der Lieferant Conrad hiervon freizustellen.

(3) Übersteigt der Verzug 14 Tage, so ist Conrad berechtigt, den Auftrag zu stornieren oder die Auftragsmenge nach Bedarf zu kürzen. Kostenerstattungsansprüche des Lieferanten bleiben hierbei unberührt.

(4) Der Verzugschaden entfällt nur dann auf Grund von höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Embargos, politische Unruhen etc.), wenn der Lieferant die Verzögerung nach §3 Abs. 1 unverzüglich textlich mitgeteilt hat.

(5) Der Lieferant haftet für den Verzug, den sein Frachtführer zu vertreten hat, wie bei einem Erfüllungsgehilfen.

(6) Conrad behält sich vor, zusätzlichen Schadensersatz bei Endkunden-Streckengeschäft geltend zu machen.

#### § 9 Leistung und Lieferung

(1) Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch Conrad nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

(2) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands "frei Haus" an den in der Bestellung angegebenen Lagerstandort Wernberg-Köblitz:

#### Conrad Electronic SE

Warenannahme  
Klaus-Conrad-Str. 2  
92533 Wernberg

Anlieferzeiten:  
Montag - Freitag durchgängig 7 - 16 Uhr  
oder Obertraubling:

#### Conrad Electronic SE

c/o TransRegina Spedition GmbH  
Edkastr. 1

93083 Obertraubling

Anlieferzeiten:  
Montag - Freitag durchgängig 10 - 15 Uhr

Sollte Conrad nach Vereinbarung von seinem (4) Recht Gebrauch machen, eine abweichende Lieferadresse zu bestimmen, wird diese in der (5) Bestellung übermittelt.

Ist kein Bestimmungsort angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Lagerstandort Wernberg-Köblitz zu erfolgen.

Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und für eine etwaige Nacherfüllung, soweit nichts anderes vereinbart ist (Bringschuld).

Die Lieferung hat gemäß Logistikvereinbarung (6) (LV) von Conrad in der jeweils aktuellen Version zu erfolgen.

Die jeweils aktuelle Version der LV ist unter <https://www.conrad.de/de/partners/einkaufsbedingungen.html> abrufbar.

- (3) Die Lieferungen erfolgen geschlossen.
- (4) Teillieferungen sind nur nach Absprache bzw. Vorgabe zulässig.
- (5) Conrad duldet eine Mengentoleranz von +/- 5 %. Bei einer Minderlieferung hat Conrad nur die gelieferte Menge zu bezahlen.

### § 10 Lieferschein und Fracht- und Begleitpapiere

- (1) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie die Conrad-Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Conrad hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Erfolgt die Versendung in mehreren Einheiten, so ist die jeweilige Einheit im Lieferschein besonders kenntlich zu machen.
- (2) Der Lieferant hat die Waren mit ordnungsgemäßen Fracht- und Begleitpapieren zu übergeben.

### § 11 Gefahrübergang und Annahmeverzug

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf Conrad über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen (3) Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn Conrad sich im Annahmeverzug befindet.
- (2) Für den Eintritt des Annahmeverzuges von Conrad gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss Conrad seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von Seiten Conrads (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät Conrad in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften (3) Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn Conrad sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

### § 12 Verpackung

- (1) Die Waren müssen durch eine geeignete Verpackung geschützt werden, in der sie ohne weitere Verpackung per Post oder Spedition versandt werden können und die den Artikelschutz gewährleisten.
- (2) Die Ware muss gegen Druck, Fall und Stoß abgesichert sein und darf nicht durch scharfe oder spitze Gegenstände andere Teile sowie die Verpackung beschädigen.
- (3) Die Verpackung muss einen optisch einwandfreien Eindruck vermitteln.

Transport- und Stapelhinweise auf der Verpackung sind deutlich sichtbar zu platzieren.

Die Verpackung der gelieferten ESD Artikel hat ausschließlich in Packmitteln mit abschirmender Wirkung gegen elektrostatische Entladung zu erfolgen. Für die Anlieferung sind nur Packmittel (z.B. ESD-Karton, Shielding-Beutel etc.) zugelassen, die eine ESD-Materialkennzeichen mit dem ESD-Klassifizierungssymbol S aufweisen bzw. als Shielding-Verpackung gekennzeichnet sind.

Abweichend zur Shielding-Verpackung ist eine Anlieferung nur in mehrschichtiger Verpackung möglich, welche vor der Gefahr der Schädigung durch das Charged Device Model (CDM) schützt sowie eine Abschirmung gegen elektrostatische (3) Entladung bietet:

- Nr. 1 Innere Verpackung in ableitfähiger Verpackung der Schutzkategorie D (z.B. rosa Verpackung, ableitfähige Stangen).
- Nr. 2 Zusätzliche Verpackung in leitfähiger Verpackung der Schutzkategorie C (z.B. schwarze Beutel)

- (7) Gefahrgüter sind deutlich zu kennzeichnen und so zu verpacken, dass ein gefahrloser Logistikprozess möglich ist. Alle Sendungen, Transporte und Kennzeichnungen müssen somit gemäß den aktuell gesetzlichen Regelungen (ADR; IATA; IMDG) entsprechen.

### § 13 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Übereignung der Ware auf Conrad hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Nimmt Conrad jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Conrad bleibt ermächtigt, auch vor Kaufpreiszahlung die Ware mit anderen Gegenständen zu vermischen, zu vermengen, zu verbinden oder im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter sicherungshalber Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung weiter zu veräußern (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrags, der dem vom Lieferanten in Rechnung gestellten Preis der Ware entspricht. Besteht im Veräußerungsfall lediglich Miteigentum des Lieferanten, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Betrags, der dem Wert des Miteigentumsanteils entspricht.

(2) Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

(3) Übergibt der Lieferant die Ware auf Verlangen von Conrad an einen Letzterwerber, so erwirbt Conrad (2) hieran zunächst das Durchgangseigentum; die Übergabe an den Letzterwerber findet auf Geheiß von Conrad statt.

### § 14 Exportkontrolle und Zoll

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, bezüglich der an Conrad gelieferten Waren Conrad über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-)Exporten gemäß deutschen, (3) europäischen, US Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie der Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der gelieferten Güter in seinen Geschäftsdokumenten entsprechend zu unterrichten.

(2) Für genehmigungspflichtige Güter sind rechtzeitig, jedoch mindestens 10 Werktage, vor der ersten Lieferung an die Mail-Adresse [exportkontrolle@conrad.de](mailto:exportkontrolle@conrad.de) zu senden:

- Nr. 1 die Händler - Materialnummer / Artikelnummer,
- Nr. 2 die handelsübliche Warenbeschreibung, alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern, europäischen Dual Use Nummern, einschließlich der Export Control Classification Number gemäß U.S. Commerce Control List (ECCN),
- Nr. 4 der handelspolitische Warenursprung (Ursprungsland),
- Nr. 5 die Zolltarifnummer,
- Nr. 6 die statistische Warennummer (HS-Code) und
- Nr. 7 ein Ansprechpartner des Lieferanten zur Klärung etwaiger Rückfragen.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, Conrad bezüglich der gelieferten Güter unverzüglich über etwaige Änderungen der Genehmigungspflichten aufgrund technischer und/oder gesetzlicher Änderungen als auch über behördliche Feststellungen oder Restriktionen zu unterrichten.

- (4) Der Lieferant stellt Conrad von allen Ansprüchen oder sonstigen Sanktionen frei, die im Zusammenhang mit den an Conrad gelieferten Gütern gegen Conrad aufgrund von Verstößen gegen das Exportkontrollrecht erhoben werden.

### C. Preise und Zahlungsbedingungen

#### § 15 Bindung des Preises, Leistungsumfang und Fälligkeitszins

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers sowie alle Nebenkosten ein.
- (3) Conrad schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

#### § 16 Rechnung, Skonto und Vorbehalt der fehlerfreien Lieferung

- (1) Lieferscheine und Rechnungen müssen formal und inhaltlich übereinstimmen. Rechnungen sind getrennt nach der von Conrad festgelegten Auftrags-Nummer zu erstellen. Alle Preise sind netto unter Angabe vereinbarter Rabatte anzugeben. Neben den gesetzlichen Angaben muss die Rechnung auch enthalten

- Nr. 1 die von Conrad festgelegte Auftragsnummer,
- Nr. 2 die von Conrad festgelegte Lieferantenummer,
- Nr. 3 die von Conrad festgelegte Artikelnummer,
- Nr. 4 das Datum der Auftragserteilung,
- Nr. 5 die Versendungsart,
- Nr. 6 die Liefermenge und
- Nr. 7 eine Kennzeichnung, ob eine Teil- oder Restlieferung erfolgte.

(2) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bestehen schriftliche Skonto-Vereinbarungen, werden Zahlungen gemäß der getroffenen Vereinbarungen ausgeführt.

(3) Die Skonto- bzw. Zahlungsfrist beginnt mit der vollständigen Vereinnahmung aller Auftragspositionen am Bestimmungsort und wird in Werktagen (Mo - Fr) gerechnet.

(4) Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Skonto- bzw. Zahlungsfrist bei der Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist Conrad nicht verantwortlich.

- (5) Für Verzögerungen durch fehlende Rechnungen ist Conrad nicht verantwortlich. Die Skonto- bzw. Zahlungsfrist steht Conrad bei verspätetem Rechnungszugang ungekürzt zu.
- (6) Besteht eine Abweichung vom Liefertermin laut Bestellung und es wird vorzeitig angeliefert, beginnt die Skonto- bzw. Zahlungsfrist erst ab Liefertermin der Bestellung.
- (7) Zahlungen erfolgen stets nur unter Vorbehalt termingemäßer und mängelfreier Belieferung.

### § 17 Preisvereinbarung

- (1) Die vereinbarten Preise gelten ab der Bestellung 6 Monate zum kalendarischen Jahresende. Bei Tagespreisen gilt der Zeitpunkt der Bestellung.
- (2) Senkt der Lieferant den Preis eines Produktes, wird der Lieferant umgehend Conrad den Differenzbetrag zwischen dem ursprünglichen Produktpreis und dem verminderten Produktpreis für die bei Conrad am Lager befindlichen Produkte gutschreiben. Eingeschlossen sind auch die Produkte, die sich an dem Tag der Preisreduzierung bzw. der Rabatterhöhung auf dem Lieferweg zwischen dem Lieferanten und Conrad befinden. Alle noch nicht ausgelieferten Aufträge werden zum neuen niedrigeren Preis geliefert.
- (3) Preissonderevereinbarungen sind schriftlich niederzulegen.

### § 18 Aufrechnung und Zurückbehaltung

- (1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Conrad in gesetzlichem Umfang zu. Conrad ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Conrad noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- (2) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Soweit es sich um Gegenansprüche aus anderen Rechtsgeschäften mit Conrad handelt, hat der Lieferant kein Zurückbehaltungsrecht.

### D. Eigenschaften der Waren und Schutzmaßnahmen

#### § 19 Bedienungsanleitung und Kennzeichnung

Der Lieferant verpflichtet sich dazu, dass die Waren den Anforderungen bezüglich Bedienungsanleitung und Kennzeichnung denen in den Bedienungsanleitungs- und Kennzeichnungsbedingungen (BKB) von Conrad in der jeweils aktuellen Version genügen.

Die jeweils aktuelle Version der BKB ist unter <https://www.conrad.de/de/partners/einkaufsbedingungen.html> abrufbar.

#### § 20 Textilwaren, Handschuhe und Schuhe

Der Lieferant verpflichtet sich dazu, dass Textilwaren, Handschuhe und Schuhe den Anforderungen die in den Textilbedingungen (TB) von Conrad in der jeweils aktuellen Version genügen.

Die jeweils aktuelle Version der TB ist unter <https://www.conrad.de/de/partners/einkaufsbedingungen.html> abrufbar.

#### § 21 Umweltmanagement und Umweltschutz

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich dazu, die gesetzlichen Vorschriften
- Nr. 1 zum Umweltschutz,  
 Nr. 2 zum Inverkehrbringen, zur Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (WEEE),  
 Nr. 3 sowie deren Stoffbeschränkungen (RoHS),  
 Nr. 4 zu chemischen Stoffen in Konsumentenprodukten (REACH),  
 Nr. 5 zu persistenten organischen Schadstoffen (POP),

- Nr. 6 zur umweltgerechten Gestaltung von Produkten (ErP; EVPG; EnVKG; EnVKV)  
 Nr. 7 zu Chemikalien (ChemG; ChemVerbotsV; Richtlinie 94/62/EG)  
 Nr. 8 zur Arbeitssicherheit  
 Nr. 9 zum Inverkehrbringen, zur Rücknahme und Entsorgung von Verkaufsverpackungen (VerpackG)  
 Nr. 10 und zum Inverkehrbringen, zur Rücknahme und der Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (BattG)

einzuhalten.

- (2) Maßgebend hierfür ist die jeweils aktuelle Version der Umweltbedingungen (UB) von Conrad.

Die jeweils aktuelle Version der UB ist unter <https://www.conrad.de/de/partners/einkaufsbedingungen.html> abrufbar.

### E. Datenbereitstellung

#### § 22 Datenbereitstellung

- (1) Zur Anlage von Artikelstämmen und für eine erfolgreiche Bewerbung und Vermarktung der Produkte hat der Lieferant Conrad strukturierte Produktdaten, Produktabbildungen (Medien) und Verkaufstexte, die jeweils dem Produkt eindeutig zugeordnet sind, zu übersenden.

- (2) Die strukturierten Produktdaten umfassen die im Artikelanlageportal von Conrad abgefragten Daten, die in der jeweils aktuellen Version der Artikelanlagebedingungen (AAB) von Conrad aufgelistet und erläutert werden.

Die jeweils aktuelle Version der AAB ist unter <https://www.conrad.de/de/partners/einkaufsbedingungen.html> abrufbar. Von der Auflistung kann einvernehmlich abgewichen werden.

- (3) Als Produktabbildung ist mindestens ein Produktfoto in ausreichender technischer Qualität zur Verfügung zu stellen. Die technischen Anforderungen bestimmen sich nach den jeweils aktuellen Produktabbildungsbedingungen (PAB) von Conrad.

Die jeweils aktuelle Version der PAB ist unter <https://www.conrad.de/de/partners/einkaufsbedingungen.html> abrufbar.

- (4) Die Überlassung der Nutzungsrechte für alle nach Abs. 1 bis 3 an Conrad übergebenen Daten und Medien erfolgt unentgeltlich, unwiderruflich, räumlich und zeitlich unbegrenzt und frei von Rechten Dritter. Die Überlassung der Nutzungsrechte ist unbeschränkt und umfassend und erfasst alle derzeit bekannten und zukünftig bekannt werdenden Medien und Nutzungsarten. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs-, und Vorführrecht, das Senderrecht, das Recht zur Wiedergabe durch Bild- und/oder Tonträger analog und/oder digital, das Recht der Wiedergabe von Funksendungen analog und/oder digital sowie das Online-Recht. Die Übertragung schließt das Recht zur Weiterübertragung an Dritte und die Veränderungen der Daten und Medien ein. Angaben zum Ersteller bzw. Urheber sind in den Metadaten mitzuliefern.

- (5) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit Rechten Dritter an den überlassenen Daten ergeben.

- (6) Die Einräumung der Nutzungsrechte erstreckt sich auf alle derzeit bekannten Nutzungsarten und umfasst insbesondere die Digitalisierung, Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, Vorführung, Sendung und öffentliche Wiedergabe durch Bildträger. Die Bilder dürfen sowohl digital als auch analog in allen dafür geeigneten Medien (einschließlich

Multimedia-Anwendungen und Internet) genutzt und in Datenbanken, auch soweit sie online zugänglich sind, gespeichert werden.

- (7) Conrad kann die Nutzungsrechte an den Bildern vollständig oder teilweise auf Dritte übertragen. Als Inhaber der nicht ausschließlichen Nutzungsrechte ist Conrad außerdem berechtigt, Dritten einfache Nutzungsrechte an den Bildern einzuräumen. Mit den Nutzungsrechten darf Conrad zugleich die Rechte einräumen und übertragen, die Conrad im Rahmen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen zugestanden worden sind.

Für Artikel, die einer Seriennummern-Verwaltung unterliegen (z.B. PCs, Monitore, Messgeräte etc.), müssen Conrad nach Maßgabe der Seriennummernverwaltungsbedingungen (SVB) vor der Anlieferung die Seriennummern betroffener Artikel in einem festgelegten Datenformat übermittelt werden.

Die jeweils aktuelle Version der SVB ist unter <https://www.conrad.de/de/partners/einkaufsbedingungen.html> abrufbar.

### F. Mängel und Haftung

#### § 23 Mangelhafte Lieferung

- (1) Für die Rechte von Conrad bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, mangelhafter Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf Conrad die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung durch Conrad – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie in diesem Vertrag in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Conrad, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

- (3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen Conrad Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn Conrad der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

- (4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Conrad beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle durch Conrad unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferung) oder die bei der Qualitätskontrolle durch Conrad im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von Conrad für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Liefert der Lieferant die Ware auf Geheiß von Conrad unmittelbar an einen Letzterwerber aus, so ist der Lieferant informiert, dass die Untersuchung der Ware grundsätzlich erst beim Letzterwerber durchgeführt werden soll und kann. In diesem Fall vereinbaren die Parteien, dass der Ort der Ablieferung für Zwecke des § 377 HGB der Geschäftssitz des Letzterwerbers bzw. der von Conrad in der Bestellung angegebene Lieferort ist. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von Conrad gilt eine Rüge von Conrad (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich

und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen (i) ab Entdeckung durch Conrad oder (ii) ab Mitteilung durch den Endabnehmer des Produktes gegenüber Conrad bzw. (iii) bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung abgesendet wird.

- (5) Gerügte Lieferungen werden von Conrad auf Kosten des Lieferanten bis zur Entscheidung des Lieferanten verwahrt. Eine mögliche Rücksendung an den Lieferanten erfolgt unfrei. Daraus resultierende Kosten werden dem Lieferanten weiterbelastet.
- (6) Der Lieferant verpflichtet sich für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Ersatzteilen. Die Ersatzteile müssen entweder durch ihn oder durch einen seiner Vorlieferanten und seiner Subunternehmer zu einem marktüblichen Preis vorgehalten werden. Auf Anfrage ermöglicht es der Lieferant, dass Conrad oder ein Abnehmer von Conrad die erforderlichen Ersatzteile direkt bei dem Lieferanten oder dem Dritten bezieht.
- (7) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch von Conrad auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von Conrad bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Conrad jedoch nur, wenn Conrad erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- (8) Unbeschadet der gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 6 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von Conrad durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von Conrad gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann Conrad den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für Conrad unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Conrad den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (9) Im Übrigen ist Conrad bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat Conrad nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

#### § 24 Rückgabe von Kundenretouren

Conrad steht die gesetzliche Gewährleistung der an Conrad gelieferten Produkte ungekürzt zu und berechtigt Conrad im Falle von Kundenretouren nach Maßgaben der Kundenretourenbedingungen (KRB) zur Rückabwicklung per Gutschrift in Höhe des Einkaufspreises. Hiervon abweichende Vereinbarungen müssen als Kundenretourenvereinbarungen (KRV) schriftlich fixiert werden.

Die jeweils aktuelle Version der KRB ist unter <https://www.conrad.de/de/partners/einkaufsbedingungen.html> abrufbar.

#### § 25 Lieferantenregress

(1) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von Conrad innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen Conrad neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Conrad ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die Conrad seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) von Conrad wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor Conrad einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Conrad den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Conrad tatsächlich gewährte Mängelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Die Ansprüche von Conrad aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch Conrad oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

(4) Der Lieferant gewährleistet gegenüber Conrad die uneingeschränkte Einhaltung aller gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen und Pflichten in seinem Geschäftsfeld und stellt sicher, dass es zu keinen Rechtsverletzungen kommt. Sollte Conrad als Händler der Lieferantenware wegen einer solchen Rechtsverletzung durch Dritte in Anspruch genommen werden, stellt der Lieferant Conrad vollumfänglich von allen Schäden, Aufwendungen und Kosten, die Conrad im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme entstehen, auf erstes Anfordern frei. Eine Inanspruchnahme umfasst auch Vertragsstrafen, welche Conrad aufgrund einer Verfehlung des Lieferanten an Dritte zu leisten hat.

#### § 26 Produzentenhaftung

(1) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er Conrad insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Conrad durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Conrad den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

(4) Bei Änderungen der Produktbeschaffenheit der Lieferung hat der Lieferant Conrad in Textform vor Auslieferung darüber zu informieren.

#### § 27 Verkehrsfähigkeit der Produkte und Schutzrechte Dritter

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass durch den Vertrieb und das Inverkehrbringen der

Lieferung/Leistung keine gesetzlichen Vorschriften und Rechte Dritter, insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte, Patente, Markenrechte, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, selektive Vertriebsbedingungen etc. verletzt oder beeinträchtigt werden. Der Lieferant setzt Conrad unverzüglich von einer gerügten Verletzung in Kenntnis.

(2) Der Lieferant stellt Conrad von allen Ansprüchen Dritter, die Rechtsverletzungen der in Abs. 1 erwähnten Art rügen, auf erste schriftliche Anforderung frei. Conrad ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich insbesondere auf alle Aufwendungen, die Conrad aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Sieht sich Conrad aus einem Vertragsverhältnis mit einem Dritten einer verlängerten Verjährungsfrist ausgesetzt, so informiert Conrad den Lieferant hierüber, sobald dies relevant wird. Der Lieferant verpflichtet sich, nachträglich die Freistellungspflicht entsprechend zu verlängern, soweit die Verjährungsfrist angemessen und mit den gesetzlichen Regelungen vereinbar ist.

(4) Ein Freistellungsanspruch entsprechend Abs. 2 und 3 steht Conrad auch dann zu, wenn Conrad von Dritten wegen irreführender Werbung in Anspruch genommen wird, die auf Produktaussagen des Lieferanten beruht.

(5) Sollte dem Lieferant die Erbringung der Leistung aufgrund fehlender Verkehrsfähigkeit (z.B. Verletzung von Schutzrechten Dritter) nicht möglich sein, so hat er dafür zu sorgen, dass die Verkehrsfähigkeit (z.B. durch die nachträgliche Einräumung der übertragbaren Nutzungsrechte) wiederhergestellt wird. Sollte dies persönlich oder wirtschaftlich nicht möglich sein, so hat er in Absprache mit und ohne zusätzliche Kosten für Conrad die Leistung entsprechend zu ändern, sodass insbesondere keine Rechte Dritter oder gesetzliche Vorschriften mehr beeinträchtigt werden. Sollte Conrad eine Vertragsstrafe aufgrund der fehlenden Verkehrsfähigkeit zu tragen haben, stellt der Lieferant Conrad auch von der Zahlung des Betrages in voller Höhe frei.

(6) Der Lieferant räumt Conrad sämtliche Nutzungsrechte an den urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen oder Werken des Lieferanten, die anlässlich der Vertragsdurchführung entstanden sind, ein. Dieses Recht ist unwiderruflich, ausschließlich, örtlich unbeschränkt und auf Dritte übertragbar, soweit dies zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses mit dem Dritten erforderlich ist. Sollte es sich um Arbeitsergebnisse Dritter handeln, ist der Lieferant verpflichtet, sich das Nutzungsrecht und dessen Übertragbarkeit an den Arbeitsergebnissen einräumen zu lassen. Das Gleiche gilt für Arbeitsergebnisse, die als Patent eingetragen werden.

(7) Dem Lieferant ist die Verwendung von "Open Source Software" ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Conrad zum Zwecke der Vertragserfüllung nicht gestattet. "Open Source Software" ist Software, die regelmäßig kostenfrei und quelloffen bezogen werden kann. Verwendet der Lieferant dennoch "Open Source Software" ohne vorherige schriftliche Zustimmung, so stellt er Conrad von allen Ansprüchen Dritter, gleich ob durch den Urheber oder sonstige Dritte, auf erste schriftliche Aufforderung frei. Der Lieferant informiert Conrad schriftlich und unverzüglich im Falle der möglichen Geltendmachung von Ansprüchen gegen ihn oder gegen Conrad.

## G. Sonstige Vereinbarungen

### § 28 Rückgabe von Kundenretouren

Conrad steht die gesetzliche Gewährleistung der (3) an Conrad gelieferten Produkte ungekürzt zu.

### § 29 Vertriebsbeschränkungen

Die vom Lieferanten an Conrad gelieferten Artikel werden durch Conrad im ordentlichen Geschäftsverlauf sowie unter Einhaltung bestehender Zoll- und Exportbeschränkungen über sämtliche Vertriebskanäle im In- und Ausland (B2C und B2B) vertrieben. Abweichende Vertriebsbedingungen müssen schriftlich fixiert werden. (4)

### § 30 Geräteabgabe und Rechnungslegung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Abgabe von Geräten oder Speichermedien im Sinne des § 54 Abs. 1 UrhG sowohl die Höhe der jeweiligen Geräteabgabe sowie die zahlungsempfangende Verwertungsgesellschaft in der Rechnung auszuweisen.

(2) Im Falle des Exports der beim Lieferanten erworbenen Produkte durch Conrad tritt der Lieferant sämtliche gesetzlichen und vertraglichen Rückerstattungsansprüche gegen die nach § 54h UrhG berechnete Verwertungsgesellschaft oder etwaige Vorlieferanten aufgrund des nachträglichen Entfalls der Vergütungspflicht nach § 54 Abs. 2 UrhG an Conrad ab. Dies gilt auch für bereits entstandene Rückvergütungsansprüche. Der Lieferant ist verpflichtet, Conrad alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Durchsetzung der Rückerstattungsansprüche zu überlassen.

(3) Wird die Höhe der Geräteabgabe rückwirkend reduziert, steht dem Lieferant ein Anspruch auf Rückerstattung gegen die berechnete Verwertungsgesellschaft zu. Soweit von der rückwirkenden Reduzierung Geräte betroffen sind, die der Lieferant an Conrad verkaufte, hat Conrad einen Anspruch auf die Abtretung diesbezüglicher Rückerstattungsansprüche an Conrad.

Folglich soll ausschließlich Conrad der Betrag zustehen, der sich aus der nachträglichen Reduzierung der jeweiligen Geräteabgabe ergibt. Hiervon umfasst sind auch Ansprüche auf Rückerstattung, die bereits entstanden sind.

(4) Sollte der Lieferant bereits eine Erstattung der Differenzbeträge gemäß Abs. 3 von der Verwaltungsgesellschaft erhalten haben, leitet er die erhaltenen Differenzbeträge unverzüglich an Conrad weiter. Conrad ist insoweit berechtigt, diesbezüglich Auskunft vom Lieferant zu verlangen.

(5) Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Conrad, entsprechende vertragliche Regelungen beim Einkauf von Geräten oder Speichermedien nach § 54 Abs. 1 UrhG bei Vorlieferanten zu vereinbaren.

## H. Schlussbestimmungen

### § 31 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht –

insbesondere mangels Verjährung – noch gegen Conrad geltend machen kann.

Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit Conrad wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

(4) Sollte sich Conrad einer längeren Verjährungsfrist durch einen Abnehmer ausgesetzt sehen, so kann Conrad den Lieferanten hiervon in Kenntnis setzen, sobald dies relevant wird. Der Lieferant verpflichtet sich, nachträglich die Verjährungsfrist entsprechend einzelvertraglich zu verlängern, soweit die verlängerte Verjährungsfrist angemessen und mit den gesetzlichen Regelungen vereinbar ist.

### § 32 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AEB und die weitere Vertragsbeziehung zwischen Conrad und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Conrad in Hirschau. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Conrad ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß dieses Vertrags bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

### § 33 Teilnichtigkeit

(1) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieser AEB im Übrigen nicht berührt.

(2) Der Lieferant und Conrad verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die den Vereinbarungen wirtschaftlich am meisten entsprechen.